

## **Justizbetrieb in Tirschenreuth wird auch in der Coronakrise aufrechterhalten**

Als tragende Säule des Rechtsstaats stellt die Justiz auch in der Corona-Krise nicht die Arbeit ein. Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos und zur Bewältigung der Pandemie ist es aber wichtig, Hygieneregeln und Abstandsgebote einzuhalten und auf vermeidbare soziale Kontakte zu verzichten. Das bedeutet derzeit für das Amtsgericht Tirschenreuth:

1. Der Publikumsverkehr wird auf das Nötigste beschränkt. Die Gerichtsgebäude sind nur bei dringenden Anliegen oder für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen aufzusuchen. Ladungen muss Folge geleistet werden. Es wird empfohlen, die Ladung bei sich zu führen, um sie vorzeigen zu können.
2. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, ihre Anliegen möglichst schriftlich, per Mail oder telefonisch vorzutragen. Anträge u.ä. sollen grundsätzlich per Post übersandt werden. Sollte dennoch eine Vorsprache bei Gericht unerlässlich sein, wird um eine Terminvereinbarung per Telefon oder Mail gebeten.
3. **Beim Betreten des Gebäudes und in den öffentlich zugänglichen Bereichen (Flure, Wartebereiche, Toiletten usw.) haben alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, eine FFP2-Maske zu tragen, welche mitgebracht werden muss.**

**Die FFP2-Maske ist bereits vor Betreten des Gerichtsgebäudes aufzusetzen.**

**Besucher und Verfahrensbeteiligte müssen auch beim Betreten von Dienstzimmern eine FFP2-Maske tragen. Dienstzimmer können nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dann ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

4. Bei Betreten des Gebäudes wird Besuchern und Beteiligten (z. B. Rechtsanwälten, Parteien, Zeugen und Sachverständigen) mit einem kontaktlosen Gerät Fieber gemessen. Wer Fieber hat, darf das Gebäude nicht betreten. Über die Zurückweisung eines Verfahrensbeteiligten entscheidet die RichterIn/der Richter.
5. Ferner müssen Besucher und Beteiligte eine Selbstauskunft ausfüllen, um evtl. auch aufgrund dieser Angaben erkennbar kranke Personen zurückweisen zu können.
6. Im Eingangsbereich werden alle dringend gebeten, sich an dem aufgestellten Hygienespender die Hände zu desinfizieren.  
Im Gebäude ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
7. In den Sitzungssälen entscheiden Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit, ob und in welchem Umfang eine FFP2-Maske getragen werden muss. Auch die Anordnung, eine Maske abzunehmen liegt in der Entscheidungskompetenz der Richterinnen und Richter.

Im Sitzungssaal werden von den Richterinnen und Richtern Anordnungen getroffen, um den Mindestabstand einzuhalten. Entscheidungen, welche die

einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, trifft jeweils die Richterinnen und Richter.

8. Gerichtsverhandlungen bleiben, dort wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Nach den Gegebenheiten vor Ort wird die Zahl der Zuschauer so beschränkt, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Im eigenen Interesse sollten Sie auch hier soweit möglich einen Abstand zu anderen Personen einhalten . Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, trifft jeweils die Richterin/der Richter.

Die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ist äußerst dynamisch, so dass sich auch kurzfristig Veränderungen ergeben können. Die Öffentlichkeit wird dann auf der Homepage des Gerichts darüber informiert.